

Häufig gestellte Fragen zum HinSchG

Wer kann sich an die interne Meldestelle mit einem Hinweis wenden?

Die interne Meldestelle nimmt Hinweise von Beschäftigten im Sinne des § 2 HinSchG der folgenden Hochschulen entgegen:

- Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- Hochschule für Gesundheit
- Hochschule Hamm-Lippstadt
- Hochschule Ruhr West
- Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Zu welchen Themen kann ich der internen Meldestelle Hinweise geben?

Wenn sich der Hinweis auf Verstöße gegen Strafgesetze, bestimmte Bußgeldvorschriften oder gegen sonstige in § 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes genannte Vorschriften bezieht, sind Sie nach dem Hinweisgeberschutzgesetz geschützt. Da dies nicht immer ganz einfach zu beurteilen ist, sprechen Sie uns im Zweifel gerne an und wir werden versuchen, den Sachverhalt gemeinsam zu beurteilen.

In den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen insbesondere Straftaten (z.B. Korruption, Diebstahl, Betrug etc.) und Verstöße gegen Vorschriften des Umweltrechts, des Strahlenschutzes oder der kerntechnischen Sicherheit.

Wer erfährt von meinem Hinweis?

Ihre Meldung wird von der internen Meldestelle vertraulich behandelt, die Vorgaben dazu finden sich in den §§ 8 und 9 des HinSchG.

Zunächst erhält nur die interne Meldestelle Kenntnis von Ihrem Hinweis. Wir prüfen die getätigten Angaben auf Plausibilität und leiten dann bei Bedarf Folgemaßnahmen ein.

Kann ich auch anonyme Hinweise übermitteln?

Eine vollständige Anonymität kann die interne Meldestelle nicht garantieren.

Dies liegt zum einen daran, dass der Hinweis möglicherweise Informationen enthält, die nur einem kleinen Personenkreis zugänglich sind oder auf andere Weise Rückschlüsse auf die Person zulassen. Zum anderen besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht der internen Meldestelle und weiterer beteiligter Personen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Dennoch werden Hinweise, die ohne Absenderangabe bei uns eingehen, von uns bearbeitet und es wird nicht aktiv versucht, die Identität zu ermitteln.

Wie ist das Verfahren, wenn ich einen Hinweis einreiche?

Nach Eingang Ihres Hinweises erhalten Sie von uns innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung.

Innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung des Hinweises erhalten Sie von uns eine begründete Rückmeldung über bereits ergriffene oder geplante Folgemaßnahmen. Dies kann jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch nicht die Rechte anderer Personen (insbesondere der im Hinweis Genannten) beeinträchtigt werden.

Dies gilt natürlich nicht im Falle anonym eingegangener Hinweise.

Datenschutzinformationen

Die Datenschutzerklärung der Hochschule Hamm-Lippstadt finden Sie hier:

<https://www.hshl.de/datenschutzerklaerung/>